

Alumni Netzwerk Wädenswil

Absolventinnen und Absolventen des Strickhofs (ehemals BZW), der Hochschule Wädenswil ZHAW (ehemals HSW) der für angewandte Wissenschaften Departement für Life Sciences und Facility Management Wädenswil

STATUTEN

A Allgemeine Bestimmungen

Begriffe Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Name, Rechtsform, Sitz Unter dem Namen Alumni Netzwerk Wädenswil besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein der Absolventen des Strickhofs und der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften Departement für Life Sciences und Facility Management, Wädenswil, nachfolgend Bildungsstätte genannt, im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ziele Artikel 1
Der Verein strebt folgende Ziele an:
a) Erweiterung der beruflichen Kenntnisse seiner Mitglieder
b) Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern
c) Förderung der Berufsethik
d) Förderung der sozialen Stellung
e) Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder
f) Weiterbildung im Rahmen der angeschlossenen Fachgruppen
g) Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen der Bildungsstätte und den ehemaligen Studierenden
h) Interessenvertretung gegenüber Dritten.

Tätigkeiten Artikel 2
Diese Ziele werden erreicht durch:
a) Fachtagungen und Versammlungen
b) Bildung von Interessengruppen
c) Vorträge, Kurse und Exkursionen
d) Herausgabe von Vereinsmitteilungen

B Mitgliedschaft

Aufnahme Artikel 3
a) Die Mitglieder werden durch die Fachgruppe aufgenommen. In dieser üben sie ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Der Besuch von Veranstaltungen anderer Fachgruppen steht frei.

Mitglieder b) Mitglied kann werden, wer die Bildungsstätte absolviert hat oder sich in anderer Weise hinter die Ziele des Vereines stellt.

Freimitglieder c) Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

Ehrenmitglieder d) Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag der Fachgruppe durch die Fachgruppenkonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritt Artikel 4
Ein Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Ausschluss	Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es a) den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt b) den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, wobei keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages erfolgt.
Rekurs	Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen an die Fachgruppenkonferenz Rekurs einreichen. Der Entscheid der Fachgruppenkonferenz ist endgültig.
Rechte der Mitglieder	Artikel 5 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Anlässen des Alumni Netzwerk Wädenswil teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht kann von einem Mitglied ausschliesslich in seiner Fachgruppe ausgeübt werden. Die Delegierten der Fachgruppen und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zudem an der Fachgruppenkonferenz stimmberechtigt.
Pflichten der Mitglieder	a) Die Mitglieder haben die Statuten zu beachten und den durch die Fachgruppenkonferenz festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Beitragsfrei sind Ehren- und Freimitglieder, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Vorstandsmitglieder der Fachgruppen. b) Adressänderungen sind der Geschäftsstelle zu melden.

C Organisation

Gliederung	Artikel 6 a) Das Alumni Netzwerk Wädenswil setzt sich aus Fachgruppen zusammen, denen ein Leiter vorsteht. b) Die Fachgruppen wählen einen eigenen Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. c) Den Fachgruppen steht ein Beirat der Bildungsstätte zur Seite d) Die Bildung neuer Fachgruppen erfolgt durch die Fachgruppenkonferenz auf Antrag der Geschäftsleitung.
Organe	Artikel 7 Die Organe des Vereins sind: a) Urabstimmung b) Fachgruppen c) Fachgruppenkonferenz d) Geschäftsleitung e) Geschäftsstelle f) Spezialkommissionen g) Rechnungsrevisoren

C1 Urabstimmung

Zusammensetzung	Artikel 8 Die Urabstimmung besteht aus allen Mitgliedern des Alumni Netzwerk Wädenswil
-----------------	---

C2 Fachgruppen (FG)

Tätigkeit der Fachgruppen	Artikel 9 a) Es ist Aufgabe der Fachgruppen, Veranstaltungen durchzuführen, die den Vereinszielen dienen. Dabei werden sie vom Beirat der Bildungsstätte unterstützt b) Die Fachgruppen wählen einen Vorstand, der aus mindestens drei Personen und einem Delegierten sowie seinem Stellvertreter für die Fachgruppenkonferenz besteht. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar c) Der Fachgruppenvorstand stellt sicher, dass eine Jahresversammlung mit folgenden Geschäften durchgeführt wird: Jahresbericht, finanzielle Rechenschaftspflicht, Wahlen, Festsetzung zusätzlicher Mitgliederbeiträge und Jahresprogramm. d) Der Fachgruppenleiter erstattet zuhanden der Fachgruppenkonferenz schriftlich Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und legt das neue
---------------------------	---

Vereins- vertreter	Jahresprogramm vor. f) Die Vertreter des Alumni Netzwerk Wädenswil in Berufsorganisationen und Berufsverbänden erstatten zuhanden der Fachgruppenkonferenz ebenfalls schriftlichen Bericht.
-----------------------	--

C3 Fachgruppenkonferenz (FK)

Zusammen- setzung	Artikel 10 Die Fachgruppenkonferenz besteht aus: a) Geschäftsleitung b) Delegierten der Fachgruppen
Delegierte	Artikel 11 Die Delegierten werden durch die Fachgruppen gewählt und vertreten diese an der Fachgruppenkonferenz. Jede Fachgruppe hat einen Delegierten.
Einberufung	Artikel 12 Die ordentliche Fachgruppenkonferenz findet jeweils im zweiten Quartal statt.
Ausser- ordentliche Fachgruppen konferenz	Artikel 13 Ausserordentliche Fachgruppenkonferenzen werden von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen. Zudem ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Fachgruppenkonferenz einzuberufen, wenn mindestens zwei Fachgruppen dies verlangen.
Geschäfte der Fachgruppen- konferenz	Artikel 14 Die Geschäfte der Fachgruppenkonferenz sind insbesondere: a) Genehmigung des Protokolls b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten c) Abnahme der Jahresrechnung d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Voranschlages e) Festsetzung der Beiträge an die Fachgruppen f) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen der Geschäftsleitung g) Festlegung von Rahmenbedingungen für die Fachgruppen h) Verabschiedung des Jahresprogramms i) Wahl der Geschäftsleitung j) Wahl der Rechnungsrevisoren k) Ernennung von Ehrenmitgliedern l) Bildung neuer Fachgruppen m) Beschlussfassung über Anträge der Fachgruppen und der Geschäftsleitung n) Statutenänderungen
Fristen	Die Delegierten müssen drei Wochen vor der Fachgruppenkonferenz im Besitze der Traktandenliste sein.
Anträge	Anträge der Fachgruppen sind bis 31. März an die Geschäftsleitung zu richten.

C4 Geschäftsleitung (GL)

Zusammen- setzung	Artikel 15 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus Präsident, drei Fachgruppenleitern, einem Vertreter der Bildungsstätte sowie der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
Amts-dauer	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Ausführung der Beschlüsse der Fachgruppenkonferenz und Erledigung der Vereinsgeschäfte gemäss Pflichtenheft b) Einberufung der Fachgruppenkonferenz und Aufstellen der Traktandenliste c) Einsetzen von Kommissionen zur Bearbeitung spezieller Vereinsgeschäfte d) Vertretung nach aussen

- e) Koordination der Fachgruppen
- f) Vereinsadministration (Inkasso, Adressverwaltung, Versand usw.)
- g) Entscheid über die Besetzung der Geschäftsstelle und Erstellen deren Pflichtenheftes
- h) Steht der Geschäftsstelle vor
- i) Entscheidet auf Antrag einer FG über einen ausserordentlichen Beitrag, der die ordentlichen FG Beiträge (Art. 14e) übersteigt.

C5 Geschäftsstelle (GS)

- Artikel 16
- Anstellung und Aufgabe
- a) Die Person der Geschäftsstelle wird durch die Bildungsstätte angestellt. Die Bedingungen dazu werden in einem Vertrag zwischen Alumni Netzwerk Wädenswil und Bildungsstätte separat geregelt
 - b) Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich nach dem entsprechenden Pflichtenheft

C6 Spezialkommissionen (SK)

- Artikel 17
- a) Die Geschäftsleitung kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.
 - b) Die Spezialkommissionen erstatten der Geschäftsleitung zuhanden der Fachgruppenkonferenz einen schriftlichen Bericht.

C7 Rechnungsrevisoren (RR)

- Artikel 18
- Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung der Geschäftsstelle und erstatten der Fachgruppenkonferenz schriftlichen Bericht. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

D Finanzen

- Artikel 19
- Finanzierung
- Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- a) das Vereinsvermögen
 - b) die Mitgliederbeiträge
 - c) übrige Einnahmen
- Haftung
- Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Nicht Mitglieder
- Nicht Mitglieder entrichten für die Teilnahme an ANWW Veranstaltungen einen Beitrag.

E Schlussbestimmungen

- Artikel 20
- Statutenrevision
- Die Revision der Statuten erfolgt durch Beschluss der Fachgruppenkonferenz mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und ist nur zulässig, wenn sie traktandiert war.
- Artikel 21
- Auflösung einer Fachgruppe
- a) Anträge über die Auflösung einer Fachgruppe sind durch den Fachgruppenvorstand oder die Geschäftsleitung bis 31. Januar schriftlich an die Fachgruppenkonferenz einzureichen.
 - b) Die Geschäftsleitung setzt eine Spezialkommission zur Abklärung der Bedürfnisse der Fachgruppenmitglieder ein.
 - c) Die Fachgruppenkonferenz entscheidet über das weitere Vorgehen und das Fachgruppenvermögen aufgrund des Berichtes der Spezialkommission.

Auflösung
des Alumni
Netzwerk
Wädenswil

Artikel 22

- a) Anträge über eine Auflösung des Vereins sind durch eine Fachgruppe bis 31. Januar schriftlich an die Fachgruppenkonferenz einzureichen
Über eine Auflösung des Vereins entscheiden auf Antrag der Fachgruppenkonferenz die Mitglieder mittels einer Urabstimmung. Für eine

Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der gesetzten Frist eingetroffenen Stimmen.

- a) Wird der Verein aufgelöst, sind Archiv und Vereinsvermögen der Bildungsstätte zu hinterlegen.
b) Bildet sich innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung wieder ein Verein mit gleichem Zweck, so fallen diesem Archiv und Vereinsvermögen zu.
c) Nach Ablauf dieser Frist hat die Bildungsstätte das Vereinsvermögen zur Ausrichtung von Beiträgen an Schüler und Studenten zu verwenden

Artikel 23

Diese Statuten wurden anlässlich der Fachgruppenkonferenz vom 12. Mai 2020 genehmigt. Sie werden den Mitgliedern zugestellt und ersetzen diejenigen vom 14.05.2019

Wädenswil, 12.05.2020

Der Präsident

Oliver Gerber

Die Geschäftsstelle

Tugba Reuthinger-Caliskan

